



► Hochwertige Lehrlingsausbildung

Internationale Arbeitskonferenz
111. Tagung, 2023

Bericht IV(1)

▶ **Hochwertige Lehrlingsausbildung**

Vierter Punkt der Tagesordnung

ISBN 978-92-2-037640-9 (print)
ISBN 978-92-2-037641-6 (Web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2022

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	5
Kommentar des Amtes zu der vorgeschlagenen Empfehlung	7
Zweck der Empfehlung	7
Geltungsbereich der Empfehlung	7
Änderungen der vorgeschlagenen Empfehlung.....	8
Bestimmungen der Empfehlung	8
Präambel.....	8
I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Durchführung	9
II. Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung.....	10
III. Ausbildungsvertrag.....	11
IV. Gleichheit und Vielfalt in einer hochwertigen Lehrlingsausbildung	11
V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung.....	11
VI. Internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung	12
Sonstige Erwägungen	13
Vorgeschlagene Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung	14
I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Durchführung	15
II. Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung.....	16
III. Ausbildungsvertrag.....	18
IV. Gleichheit und Vielfalt in einer hochwertigen Lehrlingsausbildung	18
V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung.....	19
VI. Internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung	20

► Einleitung

1. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen Gegenstand zur Lehrlingsausbildung (Normensetzung) auf die Tagesordnung der 110. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.¹
2. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz verfasste das Amt einen vorläufigen Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern, der auch einen Fragebogen enthielt.² Der Bericht wurde den Mitgliedstaaten im Dezember 2019 zugestellt. Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, ihre Auffassungen bis März 2021 nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitzuteilen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellte das Amt einen zweiten Bericht zu dem Gegenstand,³ der anschließend den Mitgliedstaaten zugeleitet wurde. Diese beiden Berichte bildeten die Grundlage für die erste Beratung des Gegenstands durch die Konferenz auf ihrer 110. Tagung im Jahr 2022.
3. Am 11. Juni 2022 nahm die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 110. Tagung in Genf die folgende EntschlieÙung an:⁴

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
nach Annahme des Berichts des zur Behandlung des vierten Punktes ihrer Tagesordnung eingesetzten Ausschusses,
hat insbesondere in Form allgemeiner Schlussfolgerungen einen Vorschlag für eine Empfehlung betreffend einen Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung im Hinblick auf die Einholung der Stellungnahmen der Regierungen gebilligt,
beschließt, in die Tagesordnung ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Punkt mit dem Titel „Lehrlingsausbildung“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung aufzunehmen.
4. In Anbetracht dieser EntschlieÙung und im Einklang mit Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Amt den Text einer vorgeschlagenen Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung ausgearbeitet. Der Text wurde auf Grundlage der ersten Beratung der Konferenz erstellt und berücksichtigt die Antworten auf den in dem Bericht über Gesetzgebung und Praxis enthaltenen Fragebogen. Zweck dieses Berichts, der spätestens zwei Monate nach Abschluss der 110. Tagung der Konferenz bei den Regierungen eintreffen sollte, ist es, die vorgeschlagene Empfehlung den Mitgliedstaaten gemäß der Geschäftsordnung zu übermitteln.
5. Die Regierungen werden hiermit ersucht, dem Amt innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieses Berichts und nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitzuteilen, ob sie Änderungsvorschläge oder Bemerkungen haben. Unter Berücksichtigung der ersten Beratung hat das Amt weitere Klarstellungen und Vorschläge ausgearbeitet, einige Änderungen des auf der 110. Tagung der Konferenz angenommenen Textes angeregt und die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen erläutert. In Anbetracht der Bedeutung des Themas legt das Amt den Mitgliedern nahe, einen gesamtstaatlichen Ansatz zu

¹ IAO, *Minutes of the 334th Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.334/PV, 2018, Abs. 42.

² IAO, *Ein Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung*, ILC.110/IV/1, Genf, 2021.

³ IAO, *Ein Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung*, ILC.110/IV/2(Rev.), Genf, 2022.

⁴ IAO, *EntschlieÙung, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz einen Punkt mit dem Titel „Lehrlingsausbildung“ zu setzen*, Internationale Arbeitskonferenz, 110. Tagung, 2022.

verfolgen und sich bei der Ausarbeitung der Antworten mit den Sozialpartnern abzustimmen. Die Antworten sollten so detailliert und umfassend wie möglich sein und dem Amt gemäß Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz so früh wie möglich, **spätestens jedoch bis zum 14. November 2022** übermittelt werden, vorzugsweise per E-Mail an apprenticeships@ilo.org. Die eingegangenen Bemerkungen werden in den vierten und letzten Bericht zu diesem Gegenstand einfließen, den das Amt zur Behandlung durch die Konferenz im Jahr 2023 erstellen wird.

6. Die Regierungen werden ferner ersucht, dem Amt bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Text ihres Erachtens eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 111. Tagung der Konferenz im Jahr 2023 bildet. Die Regierungen werden auch gebeten anzugeben, welche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten befragt wurden. Die Ergebnisse der Befragungen sollten in die Antworten der Regierungen einfließen. Es sei darauf hingewiesen, dass solche Befragungen obligatorisch sind für Länder, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben.
7. Der Bericht des von der Konferenz zur Behandlung dieses Gegenstands eingesetzten Normensetzungsausschusses zur Lehrlingsausbildung (der „Ausschuss“) wurde veröffentlicht und ist den Mitgliedstaaten vollständig zugänglich, ebenso wie das Protokoll der Beratung über den Gegenstand in der Plenarsitzung der 110. Tagung der Konferenz.⁵

⁵ IAO, *Reports of the Standard-Setting Committee: Apprenticeships – Summary of proceedings*, ILC.110/Record No. 5B(Rev.1), und *Plenary sitting: Outcomes of the work of the Standard-Setting Committee: Apprenticeships*, ILC.110/Record No. 5C, 2022.

► Kommentar des Amtes zu der vorgeschlagenen Empfehlung

8. Der Text der vorgeschlagenen Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung beruht auf den Schlussfolgerungen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz nach ihrer ersten Beratung des Gegenstands auf ihrer 110. Tagung im Mai–Juni 2022 angenommen wurden (die „Schlussfolgerungen“). Er berücksichtigt auch die Antworten auf den Fragebogen in dem Bericht über Gesetzgebung und Praxis sowie Angelegenheiten, die während der Beratung des Ausschusses angesprochen wurden.

Zweck der Empfehlung

9. Die erste Beratung ließ einen breiten Konsens darüber erkennen, dass es wünschenswert ist: ein günstiges Umfeld für die Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu schaffen; eine hochwertige Lehrlingsausbildung als Weg zu menschenwürdiger Arbeit zu entwickeln; Möglichkeiten des lebenslangen Lernens zu bieten, um die Produktivität, Widerstandsfähigkeit, Übergänge und Beschäftigungsfähigkeit von Auszubildenden zu verbessern; wirksame Regulierungsrahmen zu schaffen; Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in die Gestaltung und Umsetzung von Politiken und Systemen einzubeziehen; Verletzungen der Arbeitnehmerrechte zu verhüten und anzugehen; und Gleichheit und Vielfalt bei der Bereitstellung einer Lehrlingsausbildung zu gewährleisten.
10. Der Ausschuss kam ferner darin überein, dass die Formulierung eines neuen Instruments zur Lehrlingsausbildung die 2016 von der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus ermittelte Regelungslücke schließen würde. Zwei frühere Instrumente, die Empfehlung (Nr. 60) betreffend das Lehrlingswesen, 1939, und die Empfehlung (Nr. 117) betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, wurden durch die Empfehlung (Nr. 150) betreffend die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, und anschließend durch die Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2015, ersetzt. Aufgrund dieser rechtlichen Ersetzungen wird die Lehrlingsausbildung in keinem der bestehenden IAO-Instrumente umfassend geregelt.
11. Der Ausschuss kam darin überein, dass das neue Instrument entsprechend dem Wunsch der Mehrheit der Auskunftgebenden die Form einer Empfehlung annehmen sollte.

Geltungsbereich der Empfehlung

12. Der Ausschuss bekundete klar seine Auffassung, dass die Empfehlung auf die Lehrlingsausbildung in öffentlichen wie privaten Organisationen und in allen Wirtschaftszweigen anwendbar sein sollte.
13. Bei der Beratung des Ausschusses über die Definition von „Lehrlingsausbildung“ äußerten die Mitglieder der Afrika-Gruppe Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung der außerbetrieblichen Ausbildung in die Definition. Dieser Punkt wird weiter unten im Zusammenhang mit Absatz 1 der vorgeschlagenen Empfehlung erörtert.
14. In Punkt 27 der Schlussfolgerungen wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft zu erleichtern. Dieses Ziel steht im Einklang mit der

Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019.

15. Das Amt weist ferner auf Punkt 5 der Schlussfolgerungen hin, in dem es heißt, dass die vorgeschlagene Empfehlung für „die Lehrlingsausbildung in allen Betrieben und Wirtschaftszweigen“ gilt. Während der Beratung wurde bestätigt, dass diese Formulierung ausreichend weit gefasst ist, um auch Ausbildungsvereinbarungen in der informellen Wirtschaft abzudecken.
16. Der Begriff „Betrieb“ wird in der vorgeschlagenen Empfehlung durchgehend zur Bezeichnung der Person oder Organisation verwendet, für die ein Auszubildender eine Ausbildung am Arbeitsplatz absolviert. Sowohl aus den Beratungen des Ausschusses als auch aus der weit gefassten Aussage zum beabsichtigten Geltungsbereich der Empfehlung in Punkt 5 der Schlussfolgerungen geht klar hervor, dass eine Lehrlingsausbildung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, darunter in gemeinnützigen Organisationen, stattfinden kann. Während der Beratungen bestand jedoch gewisse Unsicherheit darüber, ob der Begriff „Betrieb“ ausreichend weit gefasst ist, um auch öffentliche Verwaltungen, darunter Regierungsstellen, einzuschließen. Infolgedessen wurde in Punkt 20 der Schlussfolgerungen ein Hinweis aufgenommen, wonach ein Ausbildungsvertrag von „einem Betrieb oder einer öffentlichen Stelle“ geschlossen wird. Das Amt schlägt vor, in Absatz 17 der vorgeschlagenen Empfehlung „öffentliche Stelle“ in „öffentliche Einrichtung“ zu ändern.

Änderungen der vorgeschlagenen Empfehlung

17. Das Amt hat das vorgeschlagene Instrument leicht überarbeitet.
18. Die wichtigsten in der vorgeschlagenen Empfehlung vorgenommenen Änderungen lauten wie folgt:
 - Das Amt schlägt vor, den Titel der vorgeschlagenen Empfehlung zu vereinfachen, und zwar von „ein Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung“ zu „eine hochwertige Lehrlingsausbildung“, und merkt an, dass Teil II sich auf einen Regulierungsrahmen bezieht.
 - In Absatz 13 (entsprechend Punkt 16 der Schlussfolgerungen) wurden Textteile umgestellt, um die logische Abfolge der Bestimmungen zu verbessern.
 - Teil V der Schlussfolgerungen wurde in der vorgeschlagenen Empfehlung in zwei Teile untergliedert: Teil V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung und Teil VI. Internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung. Die Überschrift des neuen Teils VI wurde dahingehend erweitert, dass darin neben der internationalen Zusammenarbeit auch die regionale und nationale Zusammenarbeit genannt wird, um seinem Inhalt genauer Rechnung zu tragen.
 - Entsprechend der gängigen redaktionellen Praxis wurden die Bezugnahmen auf „die Sozialpartner“ durch „repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ ersetzt.
 - Geringfügige redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Bestimmungen der Empfehlung

Präambel

19. Das Amt hat einen Standard-Präambeltext verfasst, der Punkt 3 a)-i) der Schlussfolgerungen umfasst, mit den folgenden vorgeschlagenen Änderungen:

- Im dritten Präambelabsatz wurde der separate Satz aus Punkt 3 a) der Schlussfolgerungen mit dem vorangehenden Text zusammengeführt, um die Lesbarkeit zu verbessern.
 - Im fünften Präambelabsatz wurde die Formulierung „zu menschenwürdiger Arbeit führen [...] kann“ in „zu weiteren Chancen für menschenwürdige Arbeit führen [...] kann“ geändert. Damit soll der unbeabsichtigte Eindruck vermieden werden, dass die Lehrlingsausbildung zwangsläufig eine Vorstufe zu menschenwürdiger Arbeit ist und selbst möglicherweise keine menschenwürdige Arbeit beinhaltet.
 - Im achten Präambelabsatz wurde im Englischen „Emphasizing“ in „Underlining“ geändert (*betrifft nicht die deutsche Übersetzung*), um Wiederholungen zu vermeiden.
20. Das Amt weist darauf hin, dass in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit die Formulierung „volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle“ verwendet wird. Das Amt bittet daher die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu der Frage, ob im dritten Präambelabsatz nach „menschenwürdige Arbeit“ die Worte „für alle“ eingefügt werden sollten.
21. Das Amt weist darauf hin, dass es in den Präambelabsätzen vier und acht Doppelungen hinsichtlich der Bedeutung einer hochwertigen Bildung gibt. Das Amt bittet daher die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu der Frage, ob die beiden Absätze zusammengeführt werden sollten.
22. Ferner bittet das Amt die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu der Frage, ob „von Arbeitsplätzen“ im neunten Präambelabsatz im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, durch „von Beschäftigung“ ersetzt werden sollte.

I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Durchführung

23. In Bezug auf **Absatz 1** (Punkt 4 der Schlussfolgerungen) merkten einige Ausschussmitglieder während der Beratungen über die Definition des Begriffs „Lehrlingsausbildung“ an, dass in vielen Ländern junge Menschen ein starkes Interesse am Erwerb von Qualifikationen im Rahmen einer Lehrlingsausbildung haben, jedoch die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu Berufsbildungseinrichtungen nicht erfüllen können. Viele dieser jungen Menschen erwerben die Qualifikationen für einen Beruf oder ein Handwerk durch eine Lehrausbildung in der informellen Wirtschaft, bei der sie an der Seite einer erfahrenen Fachkraft, in der Regel eines Handwerksmeisters, lernen und arbeiten.⁶ Diese Formen der traditionellen oder informellen Lehrlingsausbildung finden in der Regel in Kleinst- und Kleinunternehmen der informellen Wirtschaft statt, und die Komponente des außerbetrieblichen Lernens fehlt. Mehrere Regierungen stellten daher fest, dass die vorgeschlagene Definition diejenigen Auszubildenden ausschließen könnte, die keinen Zugang zu Berufsbildungseinrichtungen haben.
24. Da sich der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Empfehlung in Absatz 2 auf „die Lehrlingsausbildung in allen Betrieben und Wirtschaftszweigen“ bezieht, schlägt das Amt den Mitgliedstaaten vor, die Definition des Begriffs „Lehrlingsausbildung“ auf alle Systeme der Lehrlingsausbildung, darunter die Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft, auszuweiten.
25. In Bezug auf Punkt d) stellt das Amt fest, dass einige der Prozesse, die mit der Anerkennung früherer Lernerfahrungen verbunden sind, von anderen Fachkräften als Bewertern durchgeführt werden, etwa von Beratern oder Verwaltungsbediensteten. Es bittet daher die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu der Frage, ob anstelle von „qualifizierten Bewertern“ ein anderer Begriff, etwa „qualifizierte Fachkräfte“, verwendet werden sollte.

⁶ IAO, *Upgrading Informal Apprenticeship: A Resource Guide for Africa*, Genf, 2012.

26. Die **Absätze 2-4** stimmen mit den Punkten 5-7 der Schlussfolgerungen überein.

II. Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung

27. **Absatz 5** stimmt mit Punkt 8 der Schlussfolgerungen überein. Das Amt stellt fest, wie wichtig es ist, auf die Elemente zu verweisen, die dazu beitragen, die Standards in der Lehrlingsausbildung, auch in der informellen Wirtschaft, schrittweise so anzuheben, dass das ins Auge gefasste Anspruchsniveau erreicht werden kann. Daher bittet das Amt die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zur Hinzufügung der Formulierung „und Maßnahmen zur Unterstützung der Aufwertung aller Formen der Lehrlingsausbildung, auch in der informellen Wirtschaft, ergreifen“ am Ende von Absatz 5.
28. Die **Absätze 6-9** stimmen mit den Punkten 9-12 der Schlussfolgerungen überein.
29. Der Ausschuss billigte eine Änderung, bei der „eines Handwerks oder“ vor „eines Berufs“ eingefügt wurde. Das Amt merkt jedoch an, dass der Begriff „Beruf“ entsprechend seiner Verwendung in den internationalen Arbeitsnormen weit genug gefasst ist, um jede Form des Handwerks abzudecken. Wie der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen feststellte, ist der Begriff „Beruf“ so zu verstehen, dass er das von der Person ausgeübte Handwerk oder Gewerbe oder die Art der von ihr verrichteten Arbeit bezeichnet, unabhängig vom betreffenden Wirtschaftszweig oder von ihrer Stellung im Beruf.⁷ Darüber hinaus kann die Verwendung von „eines Handwerks oder eines Berufs“ in diesem Absatz eine Diskrepanz mit dem in der Definition von „Lehrlingsausbildung“ in Absatz 1 a) verwendeten Begriff „Beruf“ und mit „berufsspezifische Standards“ in Absatz 10 bewirken. Das Amt schlägt daher vor, „eines Handwerks oder eines Berufs“ zu „eines Berufs“ zu vereinfachen, und bittet die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu dieser vorgeschlagenen Änderung.
30. **Absatz 10** stimmt mit Punkt 13 der Schlussfolgerungen überein. In Punkt d) wurde im Englischen „qualified staff“ in „qualified personnel“ geändert (*betrifft nicht die deutsche Übersetzung*), um klarzustellen, dass sowohl Stundenlohnempfänger als auch Angestellte eingeschlossen sind. In Punkt j) wurde „unterstützenden Dienstleistungen“ in die allgemeinere Formulierung „Unterstützungsdienste“ geändert. Entsprechend den Beratungen des Ausschusses könnten die in dieser Hinsicht angebotenen Arten von Dienstleistungen Mentoring, Kinderbetreuung, Transport und Mittel für Anlagen und Ausrüstung umfassen. Der Begriff „Unterstützung“ ist bewusst so weit gefasst, dass er verschiedene innerstaatliche Gegebenheiten berücksichtigt. In Punkt n) wurden geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Lesbarkeit zu verbessern.
31. **Absatz 11** stimmt mit Punkt 14 der Schlussfolgerungen überein.
32. **Absatz 12** stimmt mit Punkt 15 der Schlussfolgerungen überein, allerdings mit einer redaktionellen Änderung, bei der „in Bezug auf die Lehrlingsausbildung“ zur besseren Lesbarkeit an das Satzende verschoben wurde.
33. Der Einleitungssatz von **Absatz 13** stimmt mit dem Einleitungssatz von Punkt 16 der Schlussfolgerungen überein. Das Amt merkt an, dass der Begriff „Urlaub“ in Punkt c) so verwendet wird, dass er sich auf Jahresurlaub im Sinne des Übereinkommens (Nr. 132) über bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970, bezieht, also nicht auf öffentliche oder übliche Feiertage. In Punkt 16 h) der Schlussfolgerungen wird anerkannt, dass Auszubildende Zugang zu „bezahltem Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub“ haben sollten. Das Amt weist darauf hin, dass ein Auszubildender Anspruch auf entweder Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub hat, nicht jedoch auf beides, und

⁷ IAO, *Giving Globalization a Human Face*, General Survey on the fundamental Conventions concerning rights at work in light of the ILO Declaration on Social Justice for a Fair Globalization, ILC.101/III/1B, 2012, Abs. 752.

hat den Punkt wie folgt umformuliert: „Zugang zu bezahltem Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub“. Darüber hinaus hat das Amt den Punkt so unnummeriert, dass er nun als Punkt e) unmittelbar auf die anderen Formen von Urlaub folgt.

34. Die **Absätze 14-16** stimmen mit den Punkten 17-19 der Schlussfolgerungen überein.

III. **Ausbildungsvertrag**

35. **Absatz 17** stimmt mit Punkt 20 der Schlussfolgerungen überein. Wie bereits weiter oben ausgeführt, beschloss der Ausschuss während der ersten Beratung eine Änderung, wonach in Punkt 20 der Schlussfolgerungen nach „Betrieb“ die Worte „oder einer öffentlichen Stelle“ eingefügt werden, um die Lehrlingsausbildung bei öffentlichen Körperschaften, etwa Regierungsstellen, zu berücksichtigen. Das Amt schlägt für diesen Zweck vor, „öffentlichen Stelle“ durch „öffentlichen Einrichtung“ zu ersetzen.

36. **Absatz 18** stimmt mit Punkt 21 der Schlussfolgerungen überein. In Punkt b) wurde im Englischen „work hours“ in „hours of work“ geändert (*betrifft nicht die deutsche Übersetzung*), da dieser Begriff in anderen internationalen Arbeitsnormen verwendet wird, so auch im Übereinkommen (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919.

37. **Absatz 19** stimmt mit Punkt 22 der Schlussfolgerungen überein.

IV. **Gleichheit und Vielfalt in einer hochwertigen Lehrlingsausbildung**

38. **Absatz 20** stimmt mit Punkt 23 der Schlussfolgerungen überein.

39. In **Absatz 21** hat das Amt vor „beim Zugang zur Lehrlingsausbildung“ „und“ in „darunter auch“ geändert, um hervorheben, dass das Ziel der Gleichstellung und Ausgewogenheit der Geschlechter für alle Aspekte der Lehrlingsausbildung gelten sollte und dass der Zugang zur Lehrlingsausbildung nur einer dieser Aspekte ist.

40. **Absatz 22** stimmt mit Punkt 25 der Schlussfolgerungen überein.

41. **Absatz 23** stimmt mit Punkt 26 der Schlussfolgerungen überein, allerdings mit einer redaktionellen Änderung, bei der „verbessern wollen“ durch „verbessern möchten“ ersetzt wurde.

42. **Absatz 24** stimmt mit Punkt 27 der Schlussfolgerungen überein.

V. **Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung**

43. Um die vorgeschlagene Empfehlung besser zu strukturieren, hat das Amt **Teil V** der Schlussfolgerungen in zwei Teile untergliedert: V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung und VI. Internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung. Teil VI beginnt mit Absatz 28.

44. **Absatz 25** stimmt mit Punkt 28 der Schlussfolgerungen überein. Entsprechend der gängigen redaktionellen Praxis wurden die Bezugnahmen auf „Sozialpartner“ im Einleitungssatz und in Punkt d) von Absatz 25 durch „repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ ersetzt. Zur Angleichung an die französische und spanische Fassung wurde in Punkt d) „ein Arbeitsmarktinformationssystem“ in „Arbeitsmarktinformationssysteme“ geändert.

45. In Bezug auf Punkt h) hat das Amt in Reaktion auf die von einigen Ausschussmitgliedern geäußerten Bedenken hinsichtlich der Rolle der Vermittler die Formulierung „Vermittler ermuntert werden, sich [...] zu beteiligen“ durch „die Beteiligung von Vermittlern [...] erleichtert wird“ ersetzt. Darüber hinaus wurde „gegebenenfalls“ im Sinne der Kohärenz in „sofern angezeigt“ geändert.

46. In Punkt k) nahm das Amt eine geringfügige Änderung vor, sodass es nun heißt „... auf der stärkeren Beteiligung von benachteiligten Gruppen“.
47. **Absatz 26** stimmt mit Punkt 29 der Schlussfolgerungen überein.
48. **Absatz 27** stimmt mit Punkt 30 der Schlussfolgerungen überein. Entsprechend der gängigen redaktionellen Praxis wurde die Bezugnahmen auf die „Sozialpartner“ im Einleitungssatz von Absatz 27 durch „repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ ersetzt.
49. Punkt b) enthält einen Verweis auf Vermittler. Im Zusammenhang mit der Förderung von Übergängen aus der informellen Wirtschaft, in der oft nur unzureichende Ressourcen und institutionelle Unterstützung vorhanden sind, prüfte der Ausschuss die Rolle von Verbänden und ihr Potential als Brücke zwischen der informellen und der formellen Wirtschaft. Dies schließt auch Handwerksverbände ein, die in gemeinsam genutzten Einrichtungen möglicherweise Ausrüstungen und Anlagen für Ausbildungszwecke bereithalten. Der Ausschuss fügte „gegebenenfalls“ ein, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Vermittler nicht immer für die Übernahme einer derartigen Rolle verfügbar sind. Das Amt änderte „gegebenenfalls“ in „sofern angezeigt“, um diesem Gedanken besser Ausdruck zu verleihen.
50. Das Amt weist ferner darauf hin, dass in Absatz 27 von der Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft die Rede ist und mehrere Maßnahmen zur Unterstützung dieses Übergangs vorgesehen sind. Nachdem jedoch in Absatz 27 der Schlussfolgerungen die ausdrückliche Bezugnahme auf die Anerkennung früherer Lernerfahrungen gestrichen wurde, werden in den Absätzen 24 und 27 der vorgeschlagenen Empfehlung derzeit keine spezifischen Maßnahmen zur Anerkennung der Kompetenzen von Auszubildenden in der informellen Wirtschaft vorgeschlagen, um ihren Zugang zur formalen allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich einer hochwertigen Lehrlingsausbildung, zu fördern. Das Amt bittet die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zur Aufnahme von Maßnahmen wie der Anerkennung früherer Lernerfahrungen und Brückenkursen in Absatz 27 der vorgeschlagenen Empfehlung.⁸
51. Ferner bittet das Amt die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zur Aufnahme eines neuen Punkts mit folgendem Wortlaut: „die Aufwertung der Lehrlingsausbildung in der informellen Wirtschaft zu unterstützen, damit sie sich einer qualitativ hochwertigen Ausbildung annähern kann“.

VI. Internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung

52. Wie bereits erwähnt, hat das Amt Teil V in zwei separate Teile untergliedert, wobei der neue Teil VI mit Absatz 28 beginnt. In der Überschrift von Teil VI wurde „internationale Zusammenarbeit“ entsprechend dem Inhalt zu „internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit“ erweitert.
53. In **Absatz 28** Punkt a) wurde zur Angleichung an die gängige redaktionelle Praxis und an Punkt c), in dem es „national, regional und international“ heißt, „inländische“ in „nationale“ geändert. Das Amt merkt an, dass „national“ auch Maßnahmen auf subnationaler Ebene umfasst. Zur Vermeidung von Redundanzen hat das Amt in Punkt c) „abgeschlossenen“ vor „Lehrlingsausbildung“ gestrichen.

⁸ Zu wirksamen Strategien in diesem Bereich siehe z. B. IAO, *Upgrading Informal Apprenticeship Systems*, Policy Brief, Genf, 2011, und *Upgrading Informal Apprenticeship: A Resource Guide for Africa*.

Sonstige Erwägungen

- 54.** Während der ersten Beratung der Konferenz wurde in die Entwürfe der Absätze 10, 13, 18 und 22 der vorgeschlagenen Empfehlung die einschränkende Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ eingefügt. Diese Formulierung, die mitunter in Übereinkommen verwendet wird, um die Wirkung bestimmter verbindlicher Bestimmungen abzuschwächen, wäre für eine nicht verbindliche Empfehlung nicht geeignet. Da mit den Bestimmungen der vorgeschlagenen Empfehlung keine durchsetzbaren rechtlichen Verpflichtungen geschaffen, sondern politische Orientierungen gegeben werden sollen, wäre ein präskriptiver Verweis auf innerstaatliche Gesetze redundant und könnte Verwirrung stiften. Das Amt erinnert daran, dass in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen die Formulierung „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“ vorgeschlagen wurde, die angesichts des nicht verbindlichen Charakters des Instruments angemessener wäre und zugleich die notwendige Flexibilität bieten würde. Das Amt ist ferner der Auffassung, dass dieser Punkt noch klarer formuliert werden muss, und bittet die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu der Frage, ob es ratsam ist, in den oben genannten Absätzen die einschränkende Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ beizubehalten. Schließlich erinnert das Amt daran, dass solche Formulierungen im Einklang mit dem *Manual for drafting ILO instruments* (Handbuch für die Abfassung von IAO-Instrumenten) möglichst wenig verwendet werden sollten, wenn sie sich auf den Inhalt einer Bestimmung anstatt auf ihre Durchführung beziehen.
- 55.** In Bezug auf Absatz 12 der vorgeschlagenen Empfehlung möchte das Amt daran erinnern, dass ein Verweis auf „die Bedeutung, die der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022, [...] hinsichtlich der Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung und des wirksamen Schutzes aller Auszubildenden zukommt“, bereits in der Präambel der vorgeschlagenen Empfehlung enthalten ist. Daher könnte der Eindruck entstehen, dass der Entwurf von Absatz 12, in dem lediglich empfohlen wird, dass „die Mitglieder [...] in Bezug auf die Lehrlingsausbildung Maßnahmen zur Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit treffen“ sollten, den Geltungsbereich und die Wirkung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der IAO unnötig abschwächt. Das Amt bittet daher die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu der Frage, ob es relevant und zweckmäßig ist, die Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in einer „ermahnenden“ Bestimmung eines nicht verbindlichen Instruments zu behandeln.

► Vorgeschlagene Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am xx. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

weist darauf hin, dass die globalen Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquoten nach wie vor hoch sind, dass Ungleichheit fortbesteht und dass rasche Veränderungen in der Arbeitswelt, etwa diejenigen, die eine Folge der mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen sind, Qualifikationsungleichgewichte und -defizite verschärfen, was von Menschen jeden Alters verlangt, sich im Interesse der Förderung einer vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit ständig neu und höher zu qualifizieren,

weist darauf hin, dass die Mitglieder die Bedeutung des effektiven lebenslangen Lernens und einer hochwertigen Bildung anerkennen,

erkennt an, dass die Förderung und Entwicklung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu weiteren Chancen für menschenwürdige Arbeit führen, zu effektiven und effizienten Antworten auf aktuelle Herausforderungen beitragen und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens bieten kann, um Produktivität, Widerstandsfähigkeit, Übergänge und Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den aktuellen und künftigen Erfordernissen der Auszubildenden, der Arbeitgeber und des Arbeitsmarkts gerecht zu werden,

ist der Auffassung, dass ein effektiver Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung es erfordert, dass die Lehrlingsausbildung gut reguliert, nachhaltig, ausreichend finanziert, inklusiv und frei von Diskriminierung und Ausbeutung ist, die Gleichstellung und Ausgewogenheit der Geschlechter und die Vielfalt fördert, eine angemessene Vergütung oder sonstige finanzielle Entschädigung und Sozialschutz bietet, zu anerkannten Qualifikationen führt und die Beschäftigungsergebnisse verbessert,

hebt hervor, dass die Lehrlingsausbildung gefördert und reguliert werden sollte, auch durch den sozialen Dialog, um ihre Qualität zu gewährleisten, den Auszubildenden und den Betrieben Vorteile und Schutz zu bieten und die Attraktivität der Lehrlingsausbildung für potenzielle Auszubildende und für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, einschließlich kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen, zu steigern,

unterstreicht die Bedeutung einer hochwertigen Bildung für alle und der Offenheit für lebenslanges Lernen,

erkennt an, dass eine hochwertige Lehrlingsausbildung das Unternehmertum, die selbstständige Erwerbstätigkeit, die Beschäftigungsfähigkeit, den Übergang zur formellen Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wachstum und die Nachhaltigkeit von Unternehmen unterstützen kann,

erinnert an die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

unterstreicht die Bedeutung, die der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022, der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), in der geänderten Fassung von 2022, und der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, hinsichtlich der Förderung einer

hochwertigen Lehrlingsausbildung und des wirksamen Schutzes aller Auszubildenden zukommt, insbesondere angesichts der tiefgreifenden Umwälzungen in der Arbeitswelt,

erinnert an die Bestimmungen anderer einschlägiger IAO-Instrumente, insbesondere des Übereinkommens (Nr. 122) und der Empfehlung (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, des Übereinkommens (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, der Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, des Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, und der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2023, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend eine hochwertige Lehrlingsausbildung, 2023, bezeichnet wird.

I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Durchführung

1. Im Sinne dieser Empfehlung:

- a) wird der Begriff „Lehrlingsausbildung“ verstanden als jede Form der Bildung und Ausbildung, die durch einen Ausbildungsvertrag geregelt ist und es Auszubildenden ermöglicht, die für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kompetenzen durch eine strukturierte und entlohnte oder auf andere Weise finanziell entschädigte Ausbildung zu erwerben, die aus Lernen sowohl am Arbeitsplatz als auch außerhalb des Arbeitsplatzes besteht und zu einer anerkannten Qualifikation führt;
- b) wird der Begriff „Vermittler“ verstanden als eine Stelle, die bei der Bereitstellung, Koordinierung oder Unterstützung einer Lehrlingsausbildung behilflich ist und bei der es sich nicht um den Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung handelt;
- c) wird der Begriff „Lehrlingsausbildungs-Vorprogramm“ verstanden als ein Programm, das dazu bestimmt ist, potenziellen Auszubildenden bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen zu helfen, um sie besser auf einen Arbeitsplatz vorzubereiten oder die formalen Zugangsvoraussetzungen für eine Lehrlingsausbildung zu erfüllen;
- d) wird der Begriff „Anerkennung früherer Lernerfahrungen“ verstanden als ein von qualifizierten Bewertern durchgeführter Prozess, bei dem die von einer Person durch formales, nicht-formales oder informelles Lernen erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage etablierter Qualifikationsstandards ermittelt, dokumentiert, bewertet und zertifiziert werden.

2. Diese Empfehlung gilt für die Lehrlingsausbildung in allen Betrieben und Wirtschaftszweigen.

3. Die Mitglieder können den Bestimmungen dieser Empfehlung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen, Politiken und Programme oder andere mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vereinbare Maßnahmen Wirkung verleihen.

4. Die Mitglieder sollten die Bestimmungen dieser Empfehlung in Beratung mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden durchführen.

II. Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung

5. Die Mitglieder sollten eine hochwertige Lehrlingsausbildung in ihre jeweilige Politik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Beschäftigung aufnehmen und fördern.
6. Die Mitglieder sollten Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung und Qualifikationsrahmen oder -systeme festlegen, um die Anerkennung der durch eine Lehrlingsausbildung erworbenen Kompetenzen zu erleichtern. Die repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten in die Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Systemen, Politikkonzepten, Programmen und Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung einbezogen werden.
7. Die Mitglieder sollten eine oder mehrere für die Regulierung der Lehrlingsausbildung verantwortliche Stellen einrichten oder benennen, in denen die repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vertreten sein sollten.
8. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die zuständigen Stellen klar definierte Verantwortlichkeiten haben, mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und eng mit anderen Stellen oder Institutionen zusammenarbeiten, die für die Regulierung und Bereitstellung von Bildung und Ausbildung, Arbeitsaufsicht, Sozialschutz, Arbeitsschutz und öffentlicher und privater Arbeitsvermittlungsdienste verantwortlich sind.
9. Die Mitglieder sollten unter Einbeziehung der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ein Verfahren zur Anerkennung eines Handwerks oder eines Berufs als geeignet für eine hochwertige Lehrlingsausbildung einführen, unter Berücksichtigung:
 - a) der für die Ausübung dieses Handwerks oder Berufs erforderlichen Kompetenzen;
 - b) der Eignung einer Lehrlingsausbildung als Mittel für den Erwerb solcher Kompetenzen;
 - c) der für den Erwerb solcher Kompetenzen erforderlichen Dauer der Lehrlingsausbildung;
 - d) des derzeitigen und künftigen Qualifikationsbedarfs und Beschäftigungspotenzials in diesem Handwerk oder Beruf;
 - e) des berufs-, ausbildungs- und arbeitsmarktspezifischen Fachwissens der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände;
 - f) des breiten Spektrums neuer Berufsfelder und sich weiter entwickelnder Produktionsverfahren und -leistungen.
10. Die Mitglieder sollten, je nachdem, berufsspezifische oder allgemeine Standards für eine hochwertige Lehrlingsausbildung festlegen, indem sie Maßnahmen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis ergreifen, die unter anderem Folgendes vorsehen:
 - a) das Mindestalter für die Zulassung gemäß dem Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und dem Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999;
 - b) Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006;
 - c) Bildungsqualifikationen, Bildungsabschlüsse oder frühere Lernerfahrungen, falls sie für die Zulassung erforderlich sind;
 - d) die Notwendigkeit der Beaufsichtigung der Auszubildenden durch qualifiziertes Personal und die Art der erforderlichen Beaufsichtigung;

- e) das angemessene Gleichgewicht zwischen Auszubildenden und den Beschäftigten in der Arbeitsstätte und die Notwendigkeit, die Lehrlingsausbildung auch in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern;
 - f) die erwartete Mindest- und Höchstdauer der Lehrlingsausbildung;
 - g) das Ausmaß, in dem die erwartete Dauer der Lehrlingsausbildung aufgrund früherer Lernerfahrungen oder der während der Ausbildung erzielten Fortschritte verkürzt werden kann;
 - h) Lernergebnisse und Lehrpläne auf der Grundlage der jeweiligen beruflichen Kompetenzen, der Bildungs- und Ausbildungserfordernisse der Auszubildenden und der Arbeitsmarktbedürfnisse;
 - i) das angemessene Gleichgewicht zwischen dem Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes und dem Lernen am Arbeitsplatz;
 - j) Zugang zu Berufs- und Karriereberatung und gegebenenfalls anderen Unterstützungsdiensten vor, während und nach der Lehrlingsausbildung;
 - k) die erforderliche Befähigung und Erfahrung der Lehrkräfte und des betrieblichen Ausbildungspersonals;
 - l) das angemessene Gleichgewicht zwischen Auszubildenden und Lehrkräften unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine hochwertige Bildung und Ausbildung sicherzustellen;
 - m) die Verfahren für die Bewertung und Zertifizierung der erworbenen Kompetenzen;
 - n) die nach dem erfolgreichen Abschluss der Lehrlingsausbildung erworbenen Qualifikationen.
- 11.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass es einen fairen und transparenten Prozess gibt, dem zufolge eine Lehrlingsausbildung in mehr als einem Unternehmen durchgeführt werden kann, vorbehaltlich der Auszubildendenzustimmung, falls dies für den Abschluss der Lehrlingsausbildung als notwendig angesehen wird.
- 12.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen zur Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Bezug auf die Lehrlingsausbildung treffen.
- 13.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten treffen, um sicherzustellen, dass Auszubildende:
- a) eine angemessene Vergütung oder sonstige finanzielle Entschädigung erhalten, die in verschiedenen Phasen der Lehrlingsausbildung erhöht werden kann, um dem fortschreitenden Erwerb beruflicher Kompetenzen Rechnung zu tragen;
 - b) nicht zu Arbeitszeiten gezwungen werden, die die durch die innerstaatliche Gesetzgebung und Kollektivvereinbarungen vorgeschriebenen Grenzen überschreiten;
 - c) Anspruch auf Urlaub mit angemessener Vergütung oder sonstiger finanzieller Entschädigung haben;
 - d) Anspruch auf krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit mit angemessener Vergütung oder sonstiger finanzieller Entschädigung haben;
 - e) Zugang zu bezahltem Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub haben;
 - f) Zugang zu sozialer Sicherheit und Mutterschutz haben;
 - g) in Bezug auf Arbeitsschutz und in Bezug auf Diskriminierung und Gewalt und Belästigung geschützt und geschult werden;
 - h) bei arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen Anspruch auf Entschädigung haben;

- i) Zugang zu einem wirksamen Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismus haben.
- 14.** Die Mitglieder sollten die Bedingungen vorschreiben, unter denen:
- a) Betriebe eine Lehrlingsausbildung anbieten können;
 - b) Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen eine Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes anbieten können;
 - c) Vermittler bei der Bereitstellung, Koordinierung oder Unterstützung der Lehrlingsausbildung behilflich sein können.
- 15.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um die Fähigkeit staatlicher Stellen, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der Lehrkräfte, des betrieblichen Ausbildungspersonals und der sonstigen an der Lehrlingsausbildung beteiligten sachverständigen Personen kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu stärken.
- 16.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Systeme und Programme der Lehrlingsausbildung von den zuständigen Stellen regelmäßig überwacht und evaluiert werden. Die Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung sollten dazu verwendet werden, die Systeme und Programme entsprechend anzupassen.

III. **Ausbildungsvertrag**

- 17.** Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die Lehrlingsausbildung durch einen schriftlichen Vertrag geregelt ist, der zwischen der bzw. dem Auszubildenden und einem Betrieb oder einer öffentlichen Einrichtung geschlossen wird und der, soweit dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist, auch von einem Dritten, wie beispielsweise einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung oder einem Vermittler, unterzeichnet werden kann.
- 18.** Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass ein Ausbildungsvertrag:
- a) die jeweiligen Rollen, Rechte und Pflichten der Parteien eindeutig festlegt;
 - b) Bestimmungen gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung zu Ausbildungsdauer, Vergütung oder sonstiger finanzieller Entschädigung und ihrer Häufigkeit, Arbeitszeit, Ruhezeit, Pausen, Feiertagen und Urlaub, Arbeitsschutz, sozialer Sicherheit, Streitbeilegungsmechanismen sowie der Kündigung des Ausbildungsvertrags enthält;
 - c) die zu erlangenden Kompetenzen, Zertifizierungen oder Qualifikationen und die gegebenenfalls bereitzustellende zusätzliche Bildungsförderung festlegt;
 - d) unter den von der zuständigen Stelle festgelegten Bedingungen registriert wird;
 - e) bei Minderjährigkeit der bzw. des Auszubildenden von einem Elternteil, Vormund oder gesetzlichen Vertreter im Namen der bzw. des Auszubildenden gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterzeichnet wird.
- 19.** Die Mitglieder sollten einen Muster-Ausbildungsvertrag entwickeln, um für bessere Kohärenz, Einheitlichkeit und Regelkonformität zu sorgen.

IV. **Gleichheit und Vielfalt in einer hochwertigen Lehrlingsausbildung**

- 20.** Die Mitglieder sollten wirksame Maßnahmen treffen, um Diskriminierung, Gewalt und Belästigung gegenüber Auszubildenden zu verhüten.

21. Die Mitglieder sollten geeignete Maßnahmen treffen, um die Gleichstellung und Ausgewogenheit der Geschlechter in der Lehrlingsausbildung, darunter auch beim Zugang zur Lehrlingsausbildung, zu fördern.
22. Die Mitglieder sollten Maßnahmen gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung treffen, um Gleichheit, Vielfalt und soziale Inklusion in der Lehrlingsausbildung zu fördern, wobei der Situation und den Bedürfnissen von Personen in Situationen der Verletzlichkeit oder von Personen, die benachteiligten Gruppen angehören, besonders Rechnung getragen werden sollte.
23. Die Mitglieder sollten die Lehrlingsausbildung für Erwachsene und erfahrene Personen aktiv fördern, die die Branche oder den Beruf wechseln, ihre Kompetenzen weiterentwickeln oder ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern möchten.
24. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um den Zugang zu einer hochwertigen Lehrlingsausbildung als Mittel zur Erleichterung des erfolgreichen Übergangs von der informellen zur formalen Wirtschaft und von prekärer zu sicherer Beschäftigung zu fördern.

V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung

25. Die Mitglieder sollten in Beratung mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Maßnahmen treffen, um ein günstiges Umfeld für die Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu schaffen, unter anderem indem:
 - a) Strategien entwickelt und umgesetzt, nationale Ziele für eine hochwertige Lehrlingsausbildung aufgestellt und angemessene Ressourcen für diesen Zweck zugewiesen werden;
 - b) eine hochwertige Lehrlingsausbildung systematisch in nationale Entwicklungsstrategien sowie in Politiken für Beschäftigung, Bildung und lebenslanges Lernen einbezogen wird;
 - c) Stellen für branchen- oder berufsspezifische Qualifikationen eingerichtet werden, um die Durchführung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu erleichtern;
 - d) robuste Mechanismen, etwa Arbeitsmarktinformationssysteme und regelmäßige Beratungen mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, eingerichtet und aufrechterhalten werden, um die gegenwärtige und künftige Nachfrage nach Qualifikationen zu bewerten und auf dieser Grundlage Programme der Lehrlingsausbildung entsprechend zu gestalten oder anzupassen;
 - e) wirksame und nachhaltige Finanzierungsmodelle umgesetzt werden;
 - f) Anreize und Unterstützungsdienste bereitgestellt werden;
 - g) effektive öffentlich-private Partnerschaften erleichtert werden, um eine hochwertige Lehrlingsausbildung innerhalb eines innerstaatlichen Regulierungsrahmens zu unterstützen;
 - h) sofern angezeigt, die Beteiligung von Vermittlern an der Bereitstellung, Koordinierung und Unterstützung der Lehrlingsausbildung erleichtert wird;
 - i) in regelmäßigen Abständen Sensibilisierungsmaßnahmen und Werbekampagnen durchgeführt werden, um das Ansehen und die Attraktivität einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu verbessern, indem die Vorteile einer Lehrlingsausbildung für Beschäftigte, junge Menschen, Familien, Lehrkräfte, Berufsberater, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, gefördert werden;
 - j) das Bewusstsein für die Rechte, die Ansprüche und den Schutz von Auszubildenden durch Förderkampagnen gesteigert wird;

- k) bedarfsbasierte Lehrlingsausbildungs-Vorprogramme mit Schwerpunkt auf einer stärkeren Beteiligung von benachteiligten Gruppen eingeführt werden;
 - l) der Zugang von Auszubildenden zu Möglichkeiten einer weiterführenden Berufsausbildung und Hochschulbildung erleichtert wird;
 - m) flexible Lernwege und Berufsberatung geboten werden, um Mobilität, lebenslanges Lernen und die Übertragbarkeit von Kompetenzen und Qualifikationen zu unterstützen;
 - n) neue Technologien und innovative Methoden zur Verbesserung der Effektivität und der Qualität der Lehrlingsausbildung eingesetzt werden.
- 26.** Die Mitglieder sollten eine Kultur des lebenslangen Lernens, Qualifikationserwerbs, der Höherqualifizierung und der Umschulung fördern.
- 27.** Die Mitglieder sollten in Beratung mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Hinblick auf die Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft Maßnahmen treffen, um:
- a) die Kapazitäten kleinster und kleiner Wirtschaftseinheiten zu stärken, indem der Zugang zu Dienstleistungen für Unternehmensentwicklung und Finanzierung erleichtert wird, das Arbeitsschutzumfeld verbessert wird und die Lehr- und Ausbildungsmethoden sowie die fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen von Handwerksmeisterinnen und -meistern verstärkt werden;
 - b) sicherzustellen, dass Auszubildende Zugang zum Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes haben und ihr Lernen am Arbeitsplatz, sofern angezeigt, in anderen Unternehmen oder durch Vermittler ergänzen können;
 - c) die Fähigkeit der Verbände von kleinsten und kleinen Wirtschaftseinheiten zu stärken, die Qualität der Lehrlingsausbildung zu verbessern, auch durch finanzielle Unterstützung.

VI. Internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit für eine hochwertige Lehrlingsausbildung

- 28.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um:
- a) die internationale, regionale und nationale Zusammenarbeit in Bezug auf alle Aspekte einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu verstärken und Informationen über vorbildliche Praktiken auszutauschen;
 - b) in Bezug auf das Angebot erweiterter Lernmöglichkeiten für Auszubildende zusammenzuarbeiten und im Rahmen von Programmen der Lehrlingsausbildung oder früherer Lernerfahrungen erworbene Kompetenzen anzuerkennen;
 - c) die Anerkennung der Qualifikationen einer Lehrlingsausbildung national, regional und international zu fördern.